

**// LANDESVORSITZENDE //**

GEW-Landesverband M-V • Lübecker Str. 265a • 19059 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Referat IX 220 – Kindertagesförderung und frühkindliche Bildung  
Frau Wollenteit  
Wederstraße 124  
19055 Schwerin

Per Email an: [Susanne.Wollenteit@sm.mv-regierung.de](mailto:Susanne.Wollenteit@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 05.November 2020

**Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (Biko)**

Sehr geehrte Frau Wollenteit,

die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (GEW) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (Biko).

Das Anliegen, mit der Neufassung des Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) zum 01. Januar 2020 und der Erweiterung pädagogischer Handlungsfelder um Themen wie zum Beispiel „Medien und digitale Bildung“ auch die Biko anzupassen, zu aktualisieren und zu erweitern wird von der GEW vollumfänglich getragen.

Die GEW hätte sich eine Beteiligung an der Fortschreibung der Biko gewünscht. In der Gesamtheit bleibt die Neufassung der Biko hinter den Erwartungen zurück.

Die GEW möchte Anmerkungen und Anregungen zu folgenden Punkten geben:

▪ **Form und Gestaltung**

Der Gesamtumfang der Biko mit 302 Seiten im A4-Format ist bereits jetzt zu groß, obwohl noch wesentliche Kapitel wie zum Beispiel „Qualitätsmanagement/Evaluation“ fehlen oder noch nicht ausreichend beschrieben worden sind.

**Die GEW regt an, den Umfang der Biko, einschließlich Vorwort, zu reduzieren.**

## ▪ **Fundament**

Das Fundament beinhaltet einzeln betrachtet sehr interessante Texte, ist mit 48 Seiten jedoch viel zu lang.

**Die GEW regt an, sich im Wesentlichen auf die fundamentalen Fragen hinsichtlich zukünftiger Herausforderungen der heutigen Kindheit zu konzentrieren und geschichtliche Betrachtungen eher kürzer zu fassen.**

Deutschland ratifizierte das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK) im Jahr 1992 und nahm im Jahr 2010 die Vorbehaltserklärungen zurück. Seither gilt die UN-KRK in Deutschland ohne jede Einschränkung. Art. 29 Kinderrechtskonvention macht deutlich, dass nicht nur ein Angebot und der Zugang zur Bildung von entscheidender Bedeutung sind, sondern auch Inhalt und Zielsetzung der Bildung.

„Entscheidend ist, dass aus der menschen- und kinderrechtlichen Perspektive Bildung nicht nur als Grundlage zur Verwirklichung von Chancengleichheit verstanden wird, sondern auch als individuelles Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung“.<sup>1</sup>

**Wünschenswert wären kurze Ausführungen zur UN-KRK und zum Zweck von Bildungsplänen. Damit die Texte eine Einheit bilden, sollten sie aufeinander abgestimmt werden.**

## ▪ **Leitgedanken / Umgang mit Diversität – Inklusion**

Die Bildungskonzeption nähert sich der Thematik der Diversität und Inklusion. Der Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) und deren Einfluss auf das KiföG M-V und die Biko ist grundsätzlich zu begrüßen.

Deutlich kritisiert wird die Formulierung „Ziel ist der Abbau von Barrieren zwischen allen Kindern unabhängig von einem besonderen Förderbedarf.“ Dieses Ziel bleibt hinter den Zielen der UN-BRK, des KiföG M-V und des Maßnahmenplans 2.0 zurück und muss stattdessen zwingend die volle und gleichberechtigte Teilhabe verfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Damit wird ein subjektiv-rechtliches Benachteiligungsverbot gewährleistet.

Laut BVerfG werden Behinderte "benachteiligt, wenn ihre Lebenssituation im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die

---

<sup>1</sup> Schmahl, Kinderrechtskonvention, Art. 28/29, Rn. 2; Wapler, RdJB 2016, 346; Gathia/Gathia, S. 472.

ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen"<sup>2</sup>. Auch Gleichbehandlungen mit Nichtbehinderten sind vom Benachteiligungsverbot umfasst, wenn "ein Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt [...] nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert wird"<sup>3</sup>.

Die individuelle Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung muss in der Biko durchgehend berücksichtigt (und im Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK hinreichend konkretisiert) werden. Um eine entsprechend förderliche Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung in MV zu gewährleisten, müssen Strukturen (personelle, räumliche und sächliche) angepasst und Fachkräfte weitergebildet werden.

**Die GEW fordert, in den Bildungs- und Erziehungsbereichen unter Nummer 1 bis 7 – ohne jeden Zeitaufschub – (didaktische und methodische) Maßnahmen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beschreiben.**

Bereits in der frühen Kindheit spielen Stereotype und diskriminierendes Verhalten eine Rolle und auch Kinder können vorurteilsbehaftet sein. Positive Erfahrungen mit Vielfalt ermöglichen einen offenen und anerkennenden Umgang miteinander.

Eine vorurteilsbewusste Pädagogik muss sich in inklusiven Praxiskonzepten widerspiegeln, um ausnahmslos allen Kindern gleiche Teilhabe und Entwicklung zu ermöglichen. Dazu muss ein Bewusstsein für gesellschaftliche und persönliche Vorurteile entwickelt werden.

**Die GEW regt an, als Handlungsanweisung für die Beteiligten das Thema „vorurteilsbewusste Pädagogik“ und die Reckahner Reflexionen aufzunehmen.**

#### ▪ Gender

Die BiKo sollte durchgängig sprachlich sensibel sowie gendergerecht oder genderneutral verfasst sein.

**Die GEW empfiehlt, die Biko durchgängig gendergerecht anzupassen.**

---

<sup>2</sup> BVerfGE 96, 288 (302 f.; vgl. BT-Drs. 12/6323, S. 12); Krieger, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 3, Rn. 88.

<sup>3</sup> BVerfGE 96, 288 (303); 99, 341 (357); 128, 138 (156); Krieger, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 3, Rn. 88.

- **Partizipation und Demokratiebildung**

Demokratiebildung gehört zu den wesentlichen Kernaufgaben der frühkindlichen Bildung. Partizipation von Kindern, Beschwerdemöglichkeiten und Kinderrechtebildung sind wichtige Qualitätsmerkmale der Kindertagesbetreuung. Die pädagogische Fachpraxis muss sich dieser Herausforderung durch die Ergänzung bzw. Erweiterung ihrer jeweiligen Konzeption stellen.

Die Leitgedanken enthalten lediglich theoretische Aussagen zu einzelnen Bereichen. Es fehlen konkrete Hinweise, wie das pädagogische Personal die Beteiligung der Kinder im Alltag konkret fördern kann.

**Die GEW fordert, die Ausführungen zur Partizipation und Demokratiebildung unter Bezugnahme von praktischen Aspekten und das Literaturverzeichnis zu ergänzen.**

- **Bildungs- und Erziehungsbereiche**

**Die GEW regt an, zusätzlich zur Biko Handlungsempfehlungen für die einzelnen Bildungs- und Erziehungsbereiche zu verfassen.**

- **Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation**

Eine frühe, geförderte Mehrsprachigkeit kann Kindern Lernchancen eröffnen. Mehrsprachigkeit und auch die niederdeutsche Sprache sind für die Sprachbildung und Kommunikation entscheidend.

**Die GEW regt an, das Thema Mehrsprachigkeit hinreichend zu berücksichtigen.**

- **Elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrung**

In § 3 Absatz 1 Nr. 3 KiföG M-V wurde die „technischen Grunderfahrung“ aufgenommen, was sich auch in der Biko widerspiegeln müsste. Die einzelnen Bildungs- und Erziehungsbereiche der Biko sind verbindliche Grundlage der Konzeption jeder Kindertageseinrichtung. Daher muss auch dieser Bildungs- und Erziehungsbereich zwingend in der Biko beschrieben sein. Ein erster Ausblick kann die Anforderung an die Ausgestaltung des Bildungsbereiches keinesfalls erfüllen.

**Die GEW empfiehlt die Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsbereichs „technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen“.**

### ▪ **Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention**

Das Kapitel ist um den Part der Gesundheitserziehung ergänzt worden und passt die Biko damit an die Aufgaben der frühkindlichen Bildung nach § 3 KiföG MV an.

Die Aussagen zur Sexualbildung sind jedoch unzureichend und nicht handlungsanleitend für die pädagogischen Fachkräfte.

**Die GEW regt an, diesen Abschnitt fachlich-inhaltlich zu überarbeiten. Sexualbildung muss einen Schwerpunkt in der Kita darstellen, da sie Grundlage für die Prävention vor sexuellen Missbrauch ist.**

### ▪ **Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Seit dem 01. Januar 2020 ist die Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung in § 3 Absatz 1 KiföG MV als besonderer Bildungs- und Erziehungsbereich aufgeführt und muss sich daher in der Biko wiederfinden.

Die einzelnen Bildungs- und Erziehungsbereiche der Biko sind verbindliche Grundlage der Konzeption jeder Kindertageseinrichtung. Daher muss auch dieser Bildungs- und Erziehungsbereich zwingend in der Biko beschrieben sein. Ein erster Ausblick kann die Anforderung an die Ausgestaltung des Bildungsbereiches keinesfalls erfüllen.

**Die GEW empfiehlt die Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsbereichs „Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung“.**

### ▪ **Beobachtung und Dokumentation**

Eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation bildet die Grundlage für eine (gezielte) individuelle Förderung aller Kinder sowie deren Entwicklungsprozesse. Diese sollen die weitere Festlegung möglicher Förder- und Lernziele für das Kind ermöglichen. Eltern erfahren, in welchem Entwicklungsfenster sich ihr Kind befindet und können ihrem Kind so außerhalb der Kindertageseinrichtung Angebote für eine weitere Förderung unterbreiten.

Kinder im Krippen- und Kindergartenalter besitzen noch nicht die Fähigkeit, ihre eigenen Lernschritte und -erfahrungen dahingehend zu reflektieren, ihr weiteres Lernen zu planen. Ausgehend von der Beobachtung und Dokumentation plant die pädagogische Fachkraft weitere Bildungsangebote, die an den persönlichen Interessen und Bedarfen des Kindes anknüpfen. Die direkte Planung erfolgt nicht mit dem Kind.

**Die GEW fordert daher die Streichung bzw. Änderung der Sätze: „Kinder lernen zunehmend (entwicklungsangemessen) mit Hilfe der Dokumentation ihre Lernschritte und ihre Lernerfahrungen zu reflektieren und sich selbst Ziele zu setzen, also ihr weiteres Lernen zu planen.“**

Das im Kapitel aufgeführte Verfahren DESK stellt kein Beobachtungsverfahren dar und wird von der GEW nach wie vor äußerst kritisch bewertet, da es als Screeningverfahren defizitorientiert ausgerichtet ist. Auswertungen und ggf. therapeutisch notwendige Anwendungen können nicht durch die pädagogischen Fachkräfte durchgeführt werden und sind daher abzulehnen. Ein Übergangsportfolio bei Eintritt in die Schule setzt zusätzliche personelle und zeitliche Ressourcen voraus, die aktuell nicht gegeben sind.

**Die GEW regt an, das Kapitel „Beobachtung und Dokumentation“ vor den Bildungs- und Erziehungsbereichen zu verorten, da es sich inhaltlich auf alle Bereiche bezieht sowie im Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.**

Das Kapitel der Beobachtung und Dokumentation ist für pädagogischen Fachkräfte nicht ansprechend formuliert.

**Die GEW empfiehlt eine Überarbeitung des Kapitels „Beobachtung und Dokumentation“.**

#### ▪ **Förderung von Kindern im Hort**

Die Aufzählung der Aufgaben im Hort, die die Kinder bei der selbständigen Gestaltung ihrer Welt unterstützen sollen, ist nicht optimal auf die Leitgedanken zur Konzeption der Arbeit im Hort abgestimmt.

**Die GEW fordert eine entsprechende Anpassung. Außerdem sollte nicht von einer „Integration von Kindern mit Behinderung“ gesprochen werden, sondern von „Inklusion“ in Bezug auf alle Kinder. Darüber hinaus sollte nicht nur von Förderbedarfen, sondern auch von Förderbedarfen überdurchschnittlich entwickelter Kinder oder von Kindern mit besonderen Neigungen im Sinne eines Inklusionskonzeptes gesprochen werden.**

Laut Biko wird vorausgesetzt, dass Klassenstrukturen im Hort aufgehoben sind und Kinder in selbstgewählten Gruppen agieren können. Das ist nur teilweise richtig, da in einigen Horten der Klassenverband zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Erledigung der Hausaufgaben nicht aufgelöst ist.

**Die GEW empfiehlt zu ergänzen, dass Klassenstrukturen „größtenteils“ aufgehoben sind.**

Der Stellenwert der Erfüllung von Hausaufgaben im Hort ist nach Ansicht der GEW zu stark formuliert. Es kann nicht in der Hauptsache um eine termingerechte und qualitativ hochwertige Erledigung der Hausaufgaben gehen. Der Hort hat hier vielmehr die Aufgabe, Zeit, Raum und Lernmöglichkeiten für Selbststrukturierung zu bieten.

**Daher schlägt die GEW folgende Formulierungsänderung vor:**

**Während der Hortförderung werden die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags unterstützt. Die Möglichkeit zur Anfertigung der Hausaufgaben stellt ein pädagogisches Element des Hortes dar.-Die Kinder haben das Recht, ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu planen und zu erledigen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und motivieren die Kinder dabei. Sie schaffen die räumlichen Bedingungen und stellen entsprechende Materialien und Hilfsmittel bereit. Sie sorgen für eine entsprechende Atmosphäre und gute Arbeitsbedingungen. Ziel ist es, Kinder zu motivieren und zu befähigen, ihre an sie gestellten Aufgaben selbständig im gesetzten Zeitraum zu erledigen.**

Pädagogische Fachkräfte werden in erster Linie als motivierend und anregungsbietend beschrieben. An dieser Stelle zeigt sich erneut ein auf Lernen und gezielte Bildung zugeschriebenes Hortkonzept. Wird Hort als Ort des eigenständigen Erfahrens und Ausprobierens von Sozialinteraktion, kreativem Ausdruck, Entspannung und Anregung definiert, sollten pädagogische Fachkräfte an dieser Stelle als Begleiter in einer individuellen Beziehung zu dem Kind gesehen werden, die emphatisch dessen Schritte unterstützen.

**Die GEW regt an, dies inhaltlich und sprachlich gut darzulegen.**

Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Mediation können für pädagogische Fachkräfte nicht vorausgesetzt werden.

#### ▪ **Qualitätsmanagement /Evaluation**

Das Kapitel „Qualitätsmanagement/Evaluation“ soll laut „Übersicht zur Überarbeitung der BIKO 2020“ zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden. Die GEW kritisiert, dass das Kapitel noch nicht vorliegt.

Nach § 12 KiföG M-V sind die Träger von Kindertageseinrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung

der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Bildungskonzeption erarbeitet das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis, § 12 Absatz 3 KiföG M-V. Da das Kapitel in der Bildungskonzeption jedoch noch fehlt, kann (bzw. braucht) auch das Ministerium weiterhin keine Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem erarbeiten und die Anwendung in der Praxis unterstützen. Das ist äußerst bedauerlich, ist doch ein Qualitätsmanagement insbesondere für die Gestaltung und Reflexion pädagogischer Angebote erforderlich. Qualitätsmanagement ist ein fundamentaler Bestandteil pädagogischer Arbeit und bedarf daher eines klaren Mandats (Träger, Leitung etc.) und entsprechender Ressourcen.

**Die GEW fordert, das Kapitel „Qualitätsmanagement/Evaluation“ in der Bildungskonzeption zu beschreiben.**

#### ▪ **Fach- und Praxisberatung**

Nicht nachvollziehbar ist die Streichung des letzten Absatzes des Punktes 8.1 „Zielgruppen der Fach- und Praxisberatung“, der lautete: „Sonstige Beratungsangebote können sich nach Möglichkeit und Bedarf auch an die Vertreter der Kommunen sowie politische Gremien und Ausschüsse richten.“

Es wird bedauert, dass hier den genannten Personen als Vertreter der Öffentlichkeit eine Möglichkeit genommen wird, sich über die Situation und Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen von versierten Fachkräften informieren und beraten zu lassen.

**Die GEW regt an, den letzten Absatz des Punktes 8.1 „Zielgruppen der Fach- und Praxisberatung“, der lautete: „Sonstige Beratungsangebote können sich nach Möglichkeit und Bedarf auch an die Vertreter der Kommunen sowie politische Gremien und Ausschüsse richten“, wiederaufzunehmen.**

#### ▪ **Fort- und Weiterbildung**

Ebenso wie die Biko ist das Fort- und Weiterbildungskonzept als Prozess zu verstehen und muss einer ständigen Fortschreibung unterliegen. Dies bedeutet, dass das Curriculum auf die

verbindlich umzusetzenden Kapitel der Biko im Interesse der Qualitätsentwicklung und -sicherung anzupassen ist. Bereits für die schon seit längerem ergänzten Kapitel „Förderung von Kindern unter drei Jahren“ als auch für neue Kapitel wie z.B. „Medien und digitale Bildung“ fehlt ein Fort- und Weiterbildungskonzept. Weiterhin ist eine gemeinsame Fortbildung von Grundschullehrkräften und Erzieher\*innen nicht vorgesehen, obwohl beide Professionen auf Basis des Biko kooperieren sollen. Der Erfolg des Übergangs zwischen Kita und Grundschule wird maßgeblich inhaltlich und konkret vor Ort davon abhängen, ob es jeweils ein geteiltes Verständnis und einen entsprechenden Umgang bei den Beteiligten gibt.

**Die GEW fordert, das Fort- und Weiterbildungskonzept vor Veröffentlichung der Biko zu ergänzen. Aus Sicht der GEW sollte hier eine Überarbeitung auf der Grundlage der Evaluation der übermittelten Fragebogen der bisher erfolgten Fort- und Weiterbildungen stattfinden.**

#### ▪ **Ausblick**

Die Biko kann in der Praxis nur dann eine konkrete Wirkung entfalten, wenn die Landespolitik die notwendigen Rahmenbedingungen schafft. Dazu zählt ausreichend Zeit für die Auseinandersetzung mit den Inhalten, Zeit für einen entsprechenden Austausch unter Fachkräften und Zeit für die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche.

Die Fülle der Anforderungen an die Fachkräfte bei gleichzeitig unzureichenden personellen Rahmenbedingungen führt zu einer kontinuierlichen Überlastung.

Erst wenn sich die Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern grundlegend verbessern, kann eine gute praktische Umsetzung erfolgen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Anregungen zur Biko Beachtung finden.

Für weitere Fragen und eine konstruktive Zusammenarbeit steht die GEW sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Annett Lindner und Maik Walm